

15. Mai 2007

LOTTERIE-REGLEMENT

Lotterie zugunsten des 55. Zentralschweizerischen Jodlerfests 2007 in Malters

1. Dem OK des 55. Zentralschweizerischen Jodlerfests 2007 in Malters wurde vom Regierungsrat des Kantons Luzern die Ausgabe einer Kleinlotterie mit einer Plansumme von Fr. 138'000.- bewilligt. Die Lotterie umfasst eine Tranche einer minisafe-Los-Serie der Emission 2007 der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie von 69'000 Losen zu Fr. 2.-. Zur genannten Plansumme haben folgende Kantone eine Quote beigetragen: Schwyz Fr. 10'000.-, Obwalden Fr. 4'000.-; Schaffhausen Fr. 10'000.-, Solothurn Fr. 30'000.-, Zug Fr. 10'000.-, Aargau Fr. 10'000.- und Luzern Fr. 64'000.-.
2. Der Reinerlös aus dem Verkauf der Lotterie wird ausschliesslich zur anteiligen Deckung der Durchführungskosten des 55. Zentralschweizerischen Jodlerfests 2007 in Malters vom 29. Juni bis 1. Juli 2007 verwendet.
3. Die Lotterie basiert auf dem Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 2007 des Kantons Luzern.
4. Die Lose werden im März 2007 verkauft.
5. Der Trefferplan ist Bestandteil der minisafe-Los-Serie und ist aus dem Anhang ersichtlich.
6. Die Lose sind zu internen Kontrollzwecken fortlaufend nummeriert.
7. Die Ziehung der minisafe-Los-Serien wird jeweils im Amtsblatt des Kantons Zürich angekündigt und bestimmt sämtliche Trefferlose. Sie findet unter amtlicher Aufsicht (Vertreter des Stadtammann- und Beitreibungsamtes Kreis 5, Fabrikstrasse 1-3, Postfach, 8031 Zürich) vor Beginn des Losverkaufs statt.
8. Die Einlösefrist für sämtliche Gewinne beträgt mindestens 6 Monate. Das Verfalldatum ist auf den Losen aufgedruckt. Nach Ablauf der Einlösefrist nicht bezogene Gewinne verfallen zugunsten der SWISSLOS.
9. Die Treffer werden gegen Abgabe der entsprechenden Gewinnlose sofort ausbezahlt, Gewinne bis zu Fr. 50.- durch die Losverkaufsstellen, höhere Gewinne und Goldpreise durch die SWISSLOS, Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel. Bei der Auszahlung von Geldbeträgen über Fr. 50.- wird die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen.
10. Der Besitzer eines Gewinnloses gilt als dessen rechtmässiger Eigentümer. Für verloren gegangene und beschädigte Lose, deren Gewinn nicht einwandfrei feststellbar ist, wird keine Zahlungspflicht anerkannt.
11. Ergeben sich aus der Durchführung der Lotterie Streitigkeiten, so werden diese durch einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters und der SWISSLOS entschieden. Deren Entscheidungen können auf dem Beschwerdeweg an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden.
12. Die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie ist gegenüber den Bewilligungsbehörden für die korrekte Durchführung der Lotterie gemäss Bundesgesetz betreffend die Lotterien vom 8. Juni 1923 und der unter Ziff. 3 genannten Durchführungsbewilligung verantwortlich.
13. Die Bewilligungsbehörden haben das Recht, in den Geschäftsbetrieb und in die Bücher Einsicht zu nehmen.

Basel, 21. Februar 2007

OK 55. Zentralschweizerische Jodlerfest
in Malters



André Bacher

SWISSLOS
Interkantonale Landeslotterie



Rolf Kunz



Sonia Leclerc



Gewerbe und Handel

15. Mai 2007

minisafe • Auflage: 1'000'080 • Preis: Fr. 2.-
Letzter Verkaufstermin 29.02.2008

170'000	x	2.-	=	340'000.-
* 75'000	x	4.-	=	300'000.-
11'000	x	8.-	=	88'000.-
11'500	x	10.-	=	115'000.-
5'000	x	20.-	=	100'000.-
1'500	x	40.-	=	60'000.-
500	x	50.-	=	25'000.-
5	x	500.-	=	2'500.-
5	x	1'000.-	=	5'000.-
1	x	10'000.-	=	10'000.-
274'511	x		=	1'045'500.-

* In diesen Trefferklassen sind auch Kombinationen möglich;
 z.B. Fr. 20.- x 2.- Fr. 40.-